

## 2. Vertragsänderung

- 2.1 Die Verträge können im Einvernehmen der Partner ergänzt und geändert werden.
- 2.2 Auf Grund der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion können Verträge bei Erzielung höherer Ernteergebnisse durch besondere Anbau-, Pflege- und Erntemaßnahmen oder Witterungseinflüsse, witterungsbedingten Ertragsausfällen, Ernteverfrüfung oder -Verzögerung bis 14 Tage vor Beginn des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraumes hinsichtlich Mengen, Qualitäten und Lieferzeiträume geändert werden. Der Besteller ist verpflichtet, einer solchen Änderung zuzustimmen, soweit die Umstände, die dazu führten, vom Lieferer nicht abgewendet werden konnten.
- 2.3 Besteller und Lieferer haben im Falle von Ertragsausfällen vertraglich zu vereinbaren, welche Austauschkulturen angebaut und abgeliefert werden.
- 2.4 Der Lieferer ist verpflichtet, jeden Umstand, der die arten-, Sorten-, mengen-, termin- und qualitätsgerechte Erfüllung des Vertrages gefährdet oder beeinträchtigt, spätestens 43 Stunden nach Feststellung desselben dem Besteller unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen.

## 3. Voranmeldung

- 3.1 Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller spätestens 43 Stunden vor dem Liefertag die Lieferung nach Arten, Qualität und Mengen anzumelden. Die in Erfüllung des Vertrages erfolgte Voranmeldung ist für die Vertragspartner verbindlich.
- 3.2 Der Besteller ist berechtigt, eine Änderung der Voranmeldung zu fordern, wenn das die Versorgungslage erfordert oder die kontinuierliche Erfüllung des Vertrages erheblich gefährdet wird. Dieses Recht steht dem Besteller nicht zu, wenn nachweislich der Vegetationsgrad eine spätere oder frühere Lieferung nicht zuläßt.

## 4. Lieferung und Leistungsort

- 4.1 Den Spezialbetrieben des Obst- und Gemüsebaus wird eine dreitägige Vor- und Nachlieferfrist für den jeweils vertraglich vereinbarten Lieferzeitraum eingeräumt.
- 4.2 Die Erzeugnisse sind vom Lieferer in einwandfreier Beschaffenheit, normalem Reifezustand, sortiert, verpackt und gekennzeichnet nach Arten, Sorten, Güteklassen und Größen gemäß den geltenden Qualitätsbestimmungen an eine im Vertrag zu vereinbarende Abnahme- oder Verladestelle anzuliefern. Die Gütekarten bzw. -streifen sind dem Lieferer durch den Besteller gegen Bezahlung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.

4.3 Ist der Lieferer ein Spezialbetrieb für Obst- und Gemüseanbau, so kann im Vertrag als Leistungsort der Sitz des Lieferers vereinbart werden.

4.4 Die Partner können vereinbaren, daß der Versand im Streckengeschäft durch den Lieferer vorgenommen wird. Dies sollte insbesondere in den Fällen erfolgen, in denen der Versand durch den Lieferer im Interesse der Verkürzung des Warenweges oder zur besseren Erhaltung der Qualität der Erzeugnisse erforderlich ist.

Die Abgeltung des Aufwandes ist im Rahmen der gesetzlich zulässigen Handelsspanne und Abgeltungssätze zu vereinbaren.

4.5 Bei der Entgegennahme hat der Besteller die durch den Lieferer erfolgte Einstufung der Erzeugnisse zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, welche die zulässigen Qualitätsabweichungen übersteigen, so hat eine Neueinstufung der Erzeugnisse auf der Grundlage der geltenden Qualitätsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Lieferer zu erfolgen. Für die Feststellung der Qualität kann sowohl vom Lieferer als auch vom Besteller ein bestätigter Gutachter herangezogen werden.

Nach der Abnahme können Mängel außer Spiegelpackung nicht mehr angezeigt werden. Forderungen wegen Qualitätsverletzung sind ausgeschlossen.

4.6 Es ist unzulässig, bei der Verpackung von Obst und Gemüse nur die obersten Schichten in der durch Gütezeichen ausgewiesenen Güteklasse zu verpacken, während die darunterliegenden Schichten von geringerer Qualität sind (Spiegelpackung).

## 5. Abnahme und Bezahlung

5.1 Für Lieferungen auf Grund bestehender Verträge gelten Unter- oder Überlieferungen je Erzeugnis pro Einzellieferung

von Spezialbetrieben in Höhe von 10 %

(für Blumenkohl, Kopfsalat, Gurken, Tomaten, grüne Bohnen und Erbsen in Höhe von 20 %)

von sonstigen sozialistischen Betrieben in Höhe von

5%

(für Blumenkohl, Kopfsalat, Gurken, Tomaten, grüne Bohnen und Erbsen in Höhe von 10 %)

als vertragsgerecht und sind zum jeweils geltenden Preis zu bezahlen.

5.2 Die Abnahme von Lieferungen über die gemäß Ziff. 5.1 zulässigen Toleranzen hinaus hat, soweit diese den gültigen Qualitätsbestimmungen entsprechen, in gegenseitiger Vereinbarung der Partner zu erfolgen. Für vereinbarte Überliefe-